Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG,
Universitätsstraße 58, 44789 Bochum

1. Geltungsbereich/ Schriftform/ Abwehrklausel

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstverpflichteter (nachfolgend für alle „Auftragnehmer“ genannt) für uns erbringt.
1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil jedes Kauf-, Dienst- und Werklieferungsvertrages, soweit nicht für bestimmte Geschäfte spezielle Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – wie z.B. für Bauarbeiten, für Leistungen und Lieferungen für die Elektrotechnik und Gastechnik, für Bahnbauarbeiten, Ausschreibungen, Rahmenverträge etc. – vorrangig Anwendung finden. Im Einzelfall getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. In diesen Fällen sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzend heranzuziehen.
1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 BGB.
1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn wir stimmen diesen ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich zu. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Annahme der Lieferung/ Leistung ohne Widerspruch erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Aufgabe der Bestellungen/ Widerrufsvorbehalt/ Bestellunterlagen

2.1 Der Auftrag kommt durch unsere schriftliche Bestellung sowie durch Annahme des Auftragnehmers oder durch unsere schriftliche Annahme eines Angebotes des Auftragnehmers zustande.
2.2 Wir behalten uns den Widerruf des erteilten Auftrages vor, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach unserer Bestellung die Annahme des Auftrages schriftlich unter ausdrücklicher Bestätigung von Preis und Lieferzeit erklärt wird.
2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend Ziff. 19 dieser AEB.

3. Preise

3.1 Soweit in der Bestellung nichts Anderes genannt ist, sind die Preise in der Bestellung Festpreise und bindend. Alle Preise sind Nettopreise und in EURO angegeben.
3.2 Bei fehlenden Preisangaben behalten wir uns die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen bzw. von ihm später berechneten Preise vor.
3.3 Die Preise umfassen, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschließlich Versicherung) bis zur angegebenen Lieferanschrift/Verwendungsstelle sowie aller Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau).
3.4 Andere Preise als die in der Bestellung angegebenen oder Preiserhöhungen werden nicht anerkannt, soweit nicht im Voraus unsere Zustimmung eingeholt worden ist.

4. Rechnungslegung/ Zahlungsmodalitäten

4.1 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung mit den Vorgaben aus der Bestellung – insbesondere der Bestellnummer – übersichtlich und prüfbar als Brief, PDF oder XRechnung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt an die E-Mail-Adresse eingangsrechnungen@bogestra.de oder XRechnungen über das Vergabeportal des Landes NRW oder an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift. In einer E-Mail sollte nur eine PDF enthalten sein und in einer PDF nur eine Rechnung. Des Weiteren ist nur eine Form der Zusendung zu wählen. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn die entsprechenden Angaben aus der Bestellung angeben sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt in EURO. Von uns geleistete Anzahlungen/ Abschlagszahlungen sind – getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer – in der Rechnung einzeln auszuweisen.
4.3 Die Zahlung erfolgt, soweit keine Skontoabrede getroffen wurde, 30 Tage nach Abnahme der Lieferung/ Leistung bzw. Eingang einer Fertigstellungsbescheinigung und Rechnungslegung.
4.4 Eine vor Abnahme bzw. Eingang der Fertigstellungsbescheinigung eingehende Rechnung verkürzt die Frist nicht.
4.5 Bei Zahlung per Überweisung ist das Datum des Überweisungsauftrages maßgebend.
4.6 Gegebenenfalls angefallene Reisekosten sind um die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen zu entlasten.

5. Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht

5.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
5.2 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

6. Lieferung/ Liefermodalitäten

6.1 Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungstermin ist bindend.
6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Einhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins gefährdet ist. Diese Mitteilung hat keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
6.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz zu verlangen. In diesem Fall steht es dem Auftragnehmer frei, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
6.4 Unsere Liefervorschriften, insbesondere die Lieferanschriften sind genau einzuhalten.
Die Erbringung von Teillieferungen oder -leistungen durch den Auftragnehmer ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
6.5 Kosten, die aufgrund der Nichteinhaltung der Liefervorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
6.6 Der Lieferschein ist bei Abgang der Ware zu erstellen und unter besonderer Kenntlichmachung der Bestelldaten der Lieferung beizufügen. Auf dem Lieferschein ist insbesondere anzugeben, das Datum (Ausstellung und Versand), Inhalte der Lieferung (Artikelnummer, Menge) sowie die Bestellnummer des Auftraggebers. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen für Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
6.7 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in unserer Bestellung angegebenen Ort, vgl. Ziff. 3.3 dieser AEB. Ist der Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung zu unserer Hauptverwaltung, Universitätsstraße 58, 44789 Bochum zu erfolgen.

7. Gefahrübergang

7.1 Im Falle einer werkvertraglichen Leistung ist die Abnahme der Leistung für den Gefahrübergang maßgebend. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt stets eine förmliche Abnahme.
7.2 Im Übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Lieferung über.
7.3 Die §§ 447 I, 644 II BGB sind ausgeschlossen.

8. Übereignung

8.1 Alle in Erfüllung des Vertrages erbrachten Leistungen und Lieferungen samt zugehöriger Dokumentation in maschinenlesbarer, gedruckter oder anderer Form werden unser Eigentum.
8.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass an den von ihm eingebrachten Sachen weder ein verlängerter noch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt besteht. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind uns unaufgefordert offenzulegen.

9. Mängelhaftung/ Nacherfüllung/ Verjährung

9.1 Wir sind verpflichtet, die Lieferung unverzüglich auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen.
9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
9.3 Ist der Auftragnehmer aufgrund einer mangelhaften Leistung zur Nacherfüllung verpflichtet bzw. berechtigt, so gilt die Nacherfüllung nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
9.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist oder der zweite Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist.
9.5 Verhandlungen über einen Anspruch aus mangelhafter Vertragserfüllung beginnen mit Absenden der Mängelrüge und enden mit der schriftlichen endgültigen Ablehnung der Mängelbeseitigung. Für diese Zeit ist die Verjährung gehemmt.
9.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.

10. Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der uns und/oder Dritten durch vertragswidriges oder sonstiges

schädigendes Verhalten zugefügt wird. Er stellt uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer verzichtet uns gegenüber auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.
10.2 Für Schäden des Auftragnehmers haften wir in voller Höhe, wenn der Schaden durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, soweit es sich um wesentliche Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftragnehmer vertrauen darf. Für Fahrlässigkeit mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf die nach dem Vertrag typischerweise zu erwartende Schadenshöhe.
10.3 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit hafteten Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils für jegliches Verschulden, uneingeschränkt und in voller Höhe.

11. Schutzrechte

11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch seine Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
11.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
11.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
11.4 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
11.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, beginnend mit dem Gefahrübergang.

12. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

13. Höhere Gewalt

Wenn Auftraggeber oder Auftragnehmer durch ein Ereignis höherer Gewalt (Naturereignisse, Krieg, Unruhen, Embargos, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Streik, Warnstreik, Aussperrung oder andere Vorkommnisse außerhalb der Kontrolle der Beteiligten) betroffen ist, werden beide von ihren Leistungspflichten frei, solange die Störung andauert. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

14. Beigestellungen/ Zugriff Dritter/ Eigentumsverhältnisse

14.1 Von uns beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als unser Eigentum gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Wir behalten uns an diesem Material das Eigentum ausdrücklich vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und uns von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.
14.2 Verarbeitung oder Umbildung von beigestelltem Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung erhalten wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
14.3 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilig in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
14.4 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren oder Leistungen einzusetzen.

15. Sicherheitsvorschriften

15.1 Soweit es sich bei der Bestellung um eine solche über Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Auftragsarbeiten und dergleichen handelt, muss die Ausführung den Schutzvorschriften, die von den zuständigen Stellen herausgegeben werden, entsprechen.
Auch sind, ohne dass es dazu einer besonderen Bestellung oder eines besonderen Hinweises bei der einzelnen Bestellung bedarf, die nach

- EU-Richtlinien oder Verordnungen (z.B. Maschinenrichtlinie, Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen),

- Deutschen Gesetzen und Verordnungen (z.B. Geräte und Produktsicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen),
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (inkl. Sicherheitsregeln und Merkblättern),
- EN- und DIN-Nomen

erforderlichen Schutzvorrichtungen nach dem Stand der Technik mitzuliefern bzw. bei Auftragserteilung die Schutzvorschriften einzuhalten. Allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sind dabei zu beachten. Sollten Zweifel bestehen, so ist die gesamte Bestellung erst nach Klärung und erneuter Bestätigung rechtswirksam.
15.2 Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
15.3 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, so ist insbesondere § 8 ArbschG zu beachten.
15.4 Uns sind entsprechende Kontrollen zu ermöglichen.

16. Arbeitnehmerüberlassung

Hinsichtlich einer etwaigen Arbeitnehmerüberlassung wird darauf hingewiesen, dass alle Anweisungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht direkt durch den Auftraggeber erfolgen. Vielmehr hat der Auftragnehmer einen Projektleiter zu benennen, der unsere Anweisungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers weitergibt.

17. Mindestlohn

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Lieferungen bzw. Leistungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 zu zahlen. Der Auftragnehmer stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden.
17.2 Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 verstoßen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
17.3 Wir sind jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohnes zu verlangen sowie zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben dieser Ziffer vom Auftragnehmer geeignete Nachweise wie insbesondere Mindestlohnerklärung der Beschäftigten des Auftragnehmers, Bestätigungen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Auftragnehmers etc. zu verlangen.

18. Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf Subunternehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung in den Auftrag einbeziehen.

19. Geheimhaltung

19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Vertragserfüllung zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Informationen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers geheim zu halten und sie Dritten weder direkt noch indirekt weiterzugeben, es sei denn es liegt unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Weitergabe vor.
19.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Auftragnehmer nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt war.

20. Datenschutz

Im Rahmen des Auftrages können personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu gehören beispielsweise der Firmenname, die Firmenanschrift, Firmenkontaktdaten, Bankdaten sowie personenbezogene Daten von Beschäftigten des Auftragnehmers (z. B: Name, Vorname, Anrede, dienstliche E-Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer und weitere dienstliche Kontaktdaten). Zweck der Datenverarbeitung ist die gegenseitige Vertragserfüllung sowie gesetzliche Aufzeichnungspflichten. Gesetzliche Grundlage ist Artikel 6 Absatz 1, Satz 1 lit. b) DS-GVO. Die Datenverarbeitung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Sofern eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung erfolgt, wird ein AV-Vertrag abgeschlossen. Das Informationsblatt nach Artikel 13 DSGVO ist beigefügt und steht auf der Webseite der BOGESTRA zur Einsicht zur Verfügung https://www.bogestra.de/ in der Rubrik „Datenschutz“. Es gilt die jeweils aktuellste, veröffentlichte Fassung.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

21.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist, soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann handelt, die von uns angegebene Lieferanschrift/ Verwendungsstelle.
21.2 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, es sei denn für beide Vertragspartner besteht ein anderer gemeinsamer Gerichtsstand.

22. Änderungen/Textform

22.1 Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im laufenden Vertragsverhältnis werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Auftragnehmer zugegangen ist. Sollte der Auftragnehmer Änderungen fristgemäß widersprechen, haben der Auftragnehmer und wir das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit des Auftragnehmers und die daraus resultierenden Rechtsfolgen sowie die Kündigungsmöglichkeit wird der Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

22.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftragnehmer uns gegenüber abgibt oder wir gegenüber dem Auftragnehmer, bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für mündliche Nebenabreden.

23. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Vergleichbare gesetzliche Regelungen treten an die Stelle der unwirksamen Klauseln.

24. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer, der Kaufmann ist, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Stand: 28.04.2022